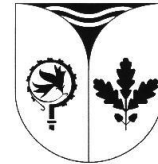


**Stadt Schwentimental
Der Bürgermeister**



Beratungsart:	<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlich
----------------------	-------------------------------------	-------------------	--------------------------	-------------------------

Sachstandsmitteilung	Nr.:	104b/2021	Datum:	16.07.2021
-----------------------------	-------------	------------------	---------------	-------------------

Empfänger:			
Nr.	-	Stadtvertretung / Fachausschuss	Sitzungstag
1	x	Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales	29.07.2021
2		Ausschuss für Schule, Kultur, Paten- und Partnerschaften	
3	x	Ausschuss für Umwelt, Verkehr, öff. Sicherheit u. Kleingartenwesen	03.08.2021
4		Ausschuss für Bauwesen	
5		Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Finanzen	
6		Hauptausschuss	
7		Stadtvertretung	

Schluss- und Mitzeichnungen:			
gez. Th. Haß		gez. i.V. Finkeldey	gez. Sommer
Bürgermeister	Büroleitung	Amtsleiter/in	Sachbearbeiter/in

**1.TOP Antrag der CDU-Fraktion Schwentimental – „Kinderspielplatz Dorfplatz Raisdorf – Sichere Straßenüberquerung“
hier: Bericht der Verwaltung**

1. Sachstand:

Zur weiteren Absicherung des Spielplatzes wurde der untere Zugang zur Dorfstraße mit einem Durchgangstor und zusätzlich mit einem Sicherheitsbügel (siehe Anlage) versehen. Dies soll verhindern, dass die Kinder „ungebremst“ auf die Straße gelangen können. Die Parkverbotsflächen im oberen Zugangsbereich zum Kinderspielplatz wurden bereits auf 5 Meter zu beiden Seiten ausgeweitet.

Am 30.09.2020 wurde die sicherheitstechnische Prüfung des Kinderspielplatzes von einem Mitarbeiter der Dekra Automobil GmbH durchgeführt. Nach Aussage des Prüfers ist die Lage des Spielplatzes hinsichtlich der verkehrlichen Situation unbedenklich.

Stellungnahme des Ordnungsamtes:

Wo können Fußgängerüberwege (FGÜ) eingerichtet werden?

Der Einsatz von FGÜ kommt insbesondere in Frage, wenn die Bedeutung einer Wegbeziehung komfortable Querungsmöglichkeiten oder aber den generellen Vorrang der

Fußgängerinnen und Fußgänger auch gegenüber nicht einbiegenden Fahrzeugen an Kreuzungen oder Einmündungen erfordert (EFA, 3.3.4). Voraussetzung für die Anordnung eines FGÜ ist eine hinreichende Bündelung des Fußverkehrs (R-FGÜ, 2.3).

„FGÜ dürfen nur angelegt werden:

- *innerhalb geschlossener Ortschaften*
- *auf Straßenabschnitten mit durchgängig zulässiger Höchstgeschwindigkeit von maximal 50 km/h*
- *an Stellen, wo nur ein Fahrstreifen je Fahrtrichtung überquert werden muss*
- *nur dort, wo auf beiden Fahrbahnseiten ein Gehweg oder ein weiterführender Fußweg vorhanden ist.“ (R-FGÜ, 2.1, (1))*

Die Einsatzgrenzen werden auch durch das Verkehrsaufkommen definiert (vgl. R-FGÜ, 2.3, Tabelle 2). Vereinfacht kann gesagt werden, dass die Untergrenze in der Regel **50 Fußgänger pro Stunde bei 200-300 Kraftfahrzeugen in der gleichen Stunde** beträgt. Die Obergrenze ist bei maximal 750 Kfz/Stunde und 50-100 Fußgängern/Stunde oder alternativ bei bis zu 600 Kfz bei 100 bis 150 Fußgängern im gleichen Zeitraum anzusiedeln (jeweils in der Spitzenstunde des Fußverkehrs an durchschnittlichen Werktagen). Bei Zebrastreifen mit Mittelinseln ist nur die Kfz-Menge der stärksten Fahrtrichtung maßgebend, wodurch sich praktisch die zulässige Kfz-Menge insgesamt verdoppelt.

Bei Verkehrsstärken unterhalb der Richtwerte sind in der Regel **bauliche** Querungshilfen ausreichend, zum Beispiel Mittelinseln ohne Zebra-Streifen. Bei Verkehrsstärken oberhalb der Richtwerte sind in der Regel Lichtsignalanlagen LSA (Ampeln) erforderlich.

Dabei ist zu bedenken, dass eine einzige Fußgänger-Lichtsignalanlage ohne Mittelinsel so viel kosten wie drei bis vier beleuchtete Fußgängerüberwege (FGÜ). Kommunen bzw. die Landesstraßenverwaltungen sparen bei der Einrichtung von Fußgängerüberwegen und darüber hinaus erhebliche Folgekosten für Betrieb und Unterhaltung. Diese sind bei einer Lichtsignalanlage (LSA) ebenfalls etwa viermal so hoch wie bei einem Fußgängerüberweg.

Sind Fußgängerüberwege bei Tempo 30 zulässig?

„FGÜ in Tempo 30-Zonen sind in der Regel entbehrlich.“ (R-FGÜ, 2.1 (3)) Ungeachtet dessen **können** Zebrastreifen mit entsprechender Begründung, z.B. bei wichtigen Fußwegverbindungen, Kindergarten- oder Schulwegen und publikumsintensiven Institutionen, unabhängig von den Einsatzgrenzen eingerichtet werden (R-FGÜ, 2.3). „Gesicherte Überquerungsstellen (z.B. Fußgängerüberwege) können die Fortbewegung schwächerer Verkehrsteilnehmender unterstützen und sollten nicht generell ausgeschlossen werden, zumal sie von Fahrzeugführern gut erkannt und akzeptiert werden.“ (Hinweise zu Straßenräumen mit besonderem Überquerungsbedarf, 4.5)